

Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan-Verfahren "Bahnhofstraße" in Waltrop

Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



post weltlers + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, März 2022

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	3
2.1. Rechtsgrundlagen	3
2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet	5
2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	8
3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	12
4.1. Fledermäuse	12
4.2. Vögel	13
4.3. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	14
5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	15
6. LITERATUR UND QUELLEN	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf	2
Abb. 2: Lage im Raum	5
Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich	6
Abb. 4: Biotopverbundflächen im Umfeld der Vorhabenfläche	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4310 (Q3)	9
---	---

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Auf dem derzeit von der Fahrzeugbaufirma "Langendorf" genutztem Grundstück an der Bahnhofstraße 115 in Waltrop soll ein Wohngebiet angelegt werden. Die Firma Langendorf wird einen Standortwechsel vollziehen. Aufgrund der Lage und Größe eignet sich der dann aufzugebene Standort im Sinne einer Nachnutzung für eine ergänzende Wohnbebauung im Stadtgebiet von Waltrop.

Auf dem ca. 4,54 ha großen, fast vollständig bebauten und versiegelten Gebiet ist eine Mischung verschiedener Gebäudetypologien (Doppelhäuser, freistehende Einfamilienhäuser, Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser) mit insgesamt rd. 154 Wohneinheiten vorgesehen, um ein Wohnraumangebot für verschiedene Zielgruppen zu schaffen (siehe Abb. 1). Entlang der Bahnstrecke soll eine Lärmschutzwand errichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wohngebiets geschaffen werden.

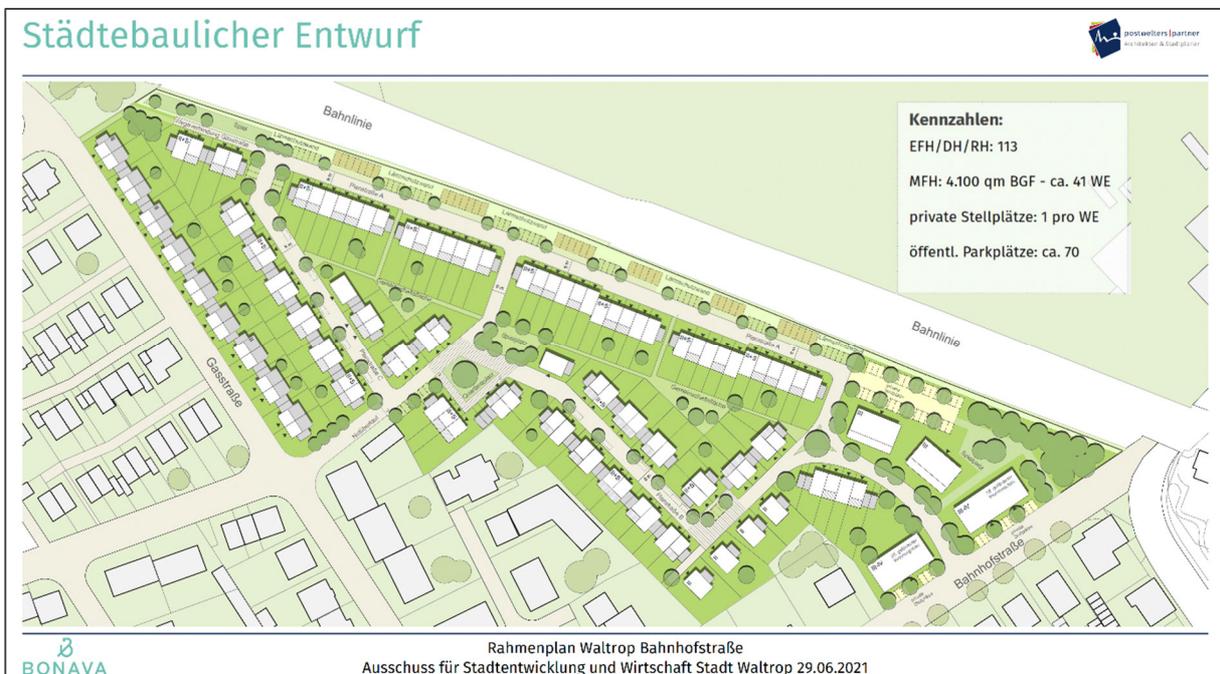


Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf

In Hinblick auf den Abbruch von Gebäuden sowie die Rodung von Gehölzen sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet (= räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes) liegt am nordöstlichen Stadtrand von Waltrop (Kreis Recklinghausen) (siehe Abb. 2). Es wird begrenzt im Norden durch eine Güterverkehrsstrecke, im Westen durch die Gasstraße, im Osten durch die Bahnhofstraße und im Süden durch die Grundstücke der Wohnbebauung (siehe Abb. 3).

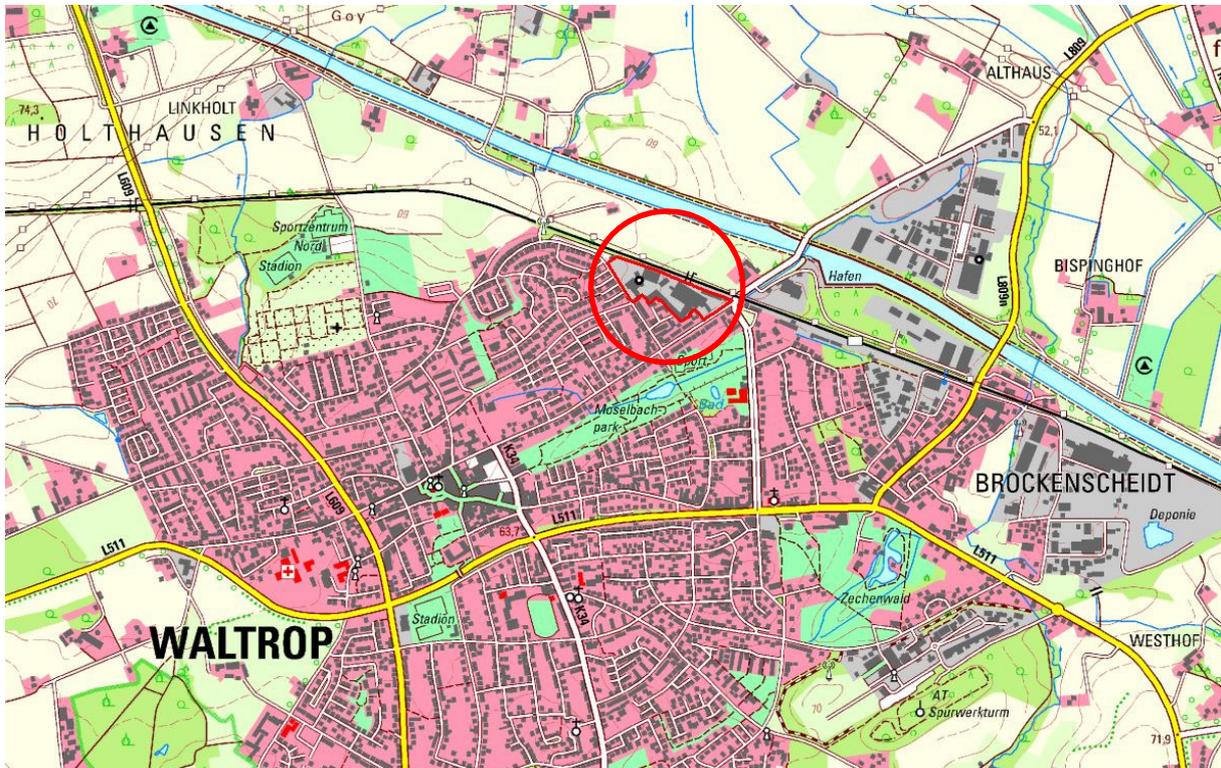


Abb. 2: Lage im Raum

(WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2022); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten)

Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Das ca. 4,54 ha große Plangebiet wird aktuell von einer Fahrzeugbaufirma genutzt und ist überwiegend mit Gebäuden und baulichen Anlagen überbaut bzw. mit Asphalt versiegelt (siehe Abb. 3). Nur randlich und kleinflächig kommen unversiegelte Flächen mit Gehölzbeständen vor. Am westlichen Rand entlang der Gasstraße besteht eine geschnittene Hainbuchenhecke mit einzelnen Nadelbäumen. Am westlichen und südlichen Rand im Übergang zur Wohnbebauung finden sich zudem einige Baumgruppen und -reihen aus Pyramiden-Pappeln (*Populus nigra* 'Italica'), Birken (*Betula pendula*) sowie Nadelgehölzen (v. a. Fichten). Im Eingangsbereich zum Gewerbegebiet an der Bahnhofstraße 115 kommt eine Baumgruppe aus Birken und Pyramiden-Pappeln vor.

An der Bahnhofstraße besteht eine prägende Allee aus älteren Linden. Die Bahnstrecke im Norden des Plangebiets liegt im Einschnitt. Auf den Böschungen befindet sich ein Gehölzstreifen mit älteren Robinien (außerhalb des Plangebiets).

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der unmittelbaren Umgebung.



Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich

Nähe zu Schutzgebieten / Biotopverbund

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenraum nicht vorhanden. Das Plangebiet ist weder als Biotopkataster- noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Nördlich des Plangebiets (nördlich der Bahnstrecke) liegt die Biotopverbundfläche "Landschaftsraum südlich des Datteln-Hamm-Kanals" (VB-MS-4310-007) (blau schraffiert siehe Abb. 4). Es handelt sich um ein 78 ha großes, landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit überwiegender Ackernutzung. Auf Hof nahen Flächen erfolgt auch Grünlandbewirtschaftung. Gegliedert wird das Gebiet durch Baumreihen und Hecken.

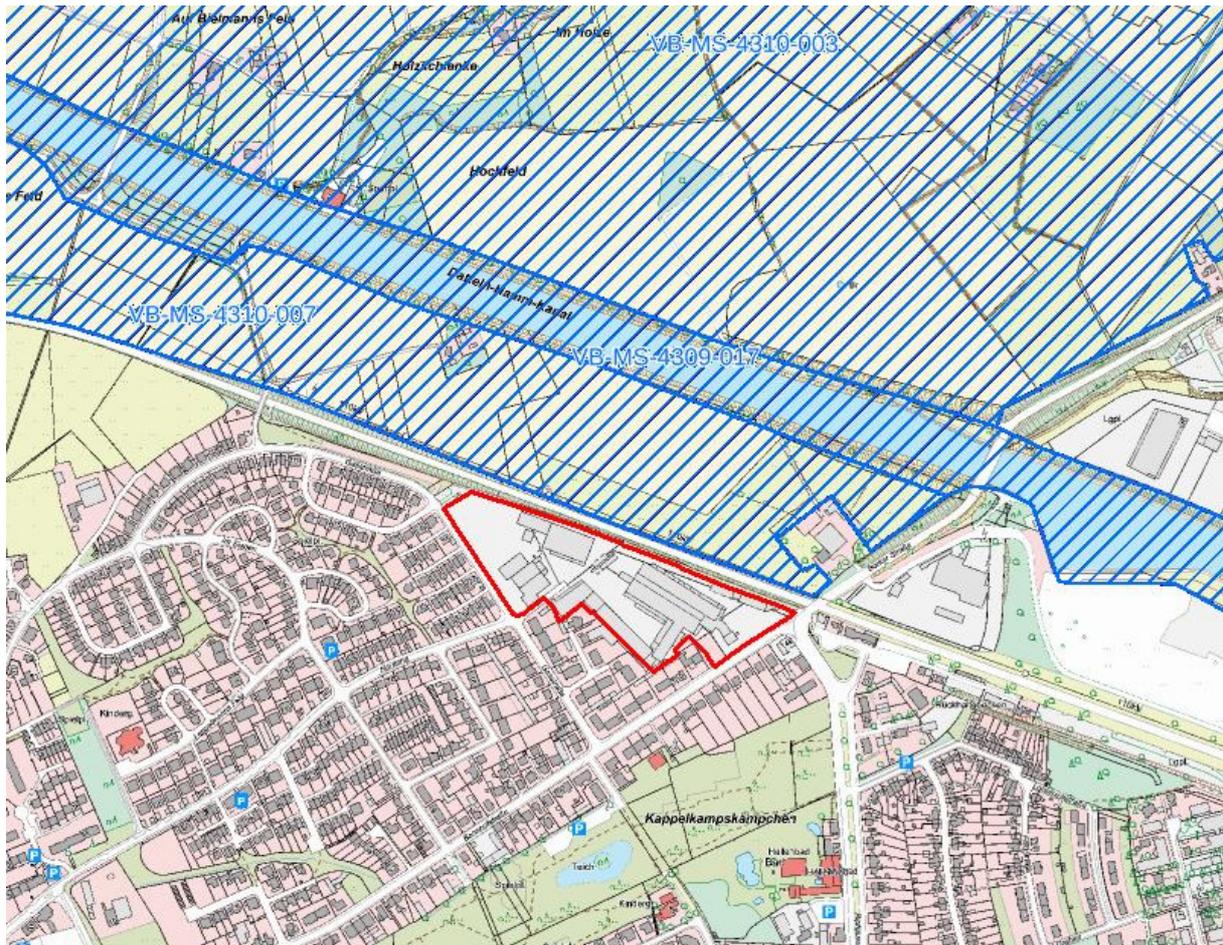


Abb. 4: Biotopverbundflächen im Umfeld der Vorhabenfläche

(Landschaftsinformationssammlung LINFOS; Abfrage am 24.03.2022)

Im regionalen Biotopverbund ist der Freiraum eine wertvolle Ergänzungsfläche zum angrenzenden Datteln-Hamm-Kanal und durch die Nähe zum Stadtgebiet Waltrop besitzt die Fläche eine große Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Angaben zum Vorkommen von Tieren finden sich in der Objektbeschreibung nicht.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost-Vest. Der Geltungsbereich erstreckt sich nördlich der Bahnstrecke und setzt in diesem Bereich ein Landschaftsschutzgebiet fest (Festsetzungskarte LP Ost-Vest, Kreis Recklinghausen).

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. die weitere Umgebung. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde weiterhin das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten.

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes 4310 "Datteln". Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Kleingehölze" und "Gebäude" wird das Artenspektrum eingeschränkt und es werden nähere Angaben zu den Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen (siehe Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 25.01.2021 erfolgte zudem eine überschlägige Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Aufgrund der Lage und der bestehenden industriell-gewerblichen Nutzung (Fahrzeugbaufirma) ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Gärten sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4310 (Q3)

Art	Vorkommen Kreis RE	E ATL	RL NW	RL D	Schut z	Bäume	Gebäude
1	2	3	4	5	6	7	8
Säugetiere							
Abendsegler	?	G	R	3	§§	Na	(Ru)
Braunes Langohr	2 WQ	G	G	V	§§	FoRu, Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	?	U↓	2	V	§§	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	2 WQ	G	*	3	§§	Na	FoRu
Rauhautfledermaus	1 WS, 1 PQ	G	R	G	§§		FoRu
Teichfledermaus	1 MäQ	G	G	G	§§	Na	FoRu!
Wasserfledermaus	>14 WS, 1 WQ	G	R	*	§§	Na	FoRu
Zwergfledermaus	?	G	*	*	§§	Na	FoRu!
Vögel							
Baumfalke	11-50 BP	U	3	3	§§	(FoRu)	
Bluthänfling	100 -250 BP	U	3	3		FoRu	
Feldschwirl	11-50 BP	U	3	2		FoRu	
Feldsperling	501-1000 BP	U	3	V		(Na)	FoRu
Habicht	11-50 BP	U	3	*	§§	(FoRu), Na	
Kleinspecht	51-100 BP	U	3	3		Na	
Kuckuck	51-100 BP	U↓	2	3		Na	
Mäusebussard	101-500 BP	G	*	*	§§	(FoRu)	
Mehlschwalbe	1000-5000 BP	U	3S	3			FoRu!
Nachtigall	101-500 BP	U	3	*		FoRu!	
Neuntöter	1-10 BP	U	V	*		FoRu!	
Rauchschwalbe	1000-5000 BP	U	3	V		(Na)	FoRu!
Schleiereule	51-100 BP	G	*S	*	§§	Na	FoRu!
Schwarzspecht	11-50 BP	G	*	*	§§	(Na)	
Sperber	51-100 BP	G	*	*	§§	(FoRu), Na	
Star	>5000 BP	U	3	3			FoRu
Steinkauz	101-500 BP	U	3S	V	§§	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	101-500 BP	G	V	*	§§	(FoRu)	FoRu!
Turteltaube	11-50 BP	S	2	V	§§	FoRu	
Waldkauz	101-500 BP	G	*	*	§§	Na	FoRu!
Waldohreule	51-100 BP	U	3	*	§§	Na	
Waldschnepfe	11-50 BP	U	3	V		(FoRu)	
Amphibien							
Kammolch	≥30	G	3	3	§§	(Ru)	

Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Deutscher Artnamen

Spalte 2: Angaben gemäß "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" (LANUV, 2018), WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, PQ = Paarungsquartier, MäQ sommerliche Männchenkolonien; BP = Brutpaare

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 4: Rote Liste NRW - Säugetiere (MEINIG ET AL. 2010), Brutvögel (GRÜNEBERG ET AL. 2016)
Lurche (SCHLÜPMANN ET AL. 2011)

Spalte 5: Rote Liste Deutschlands - Säugetiere (MEINIG ET AL., 2008), Brutvögel (RYS LAVY ET AL., 2020)
Lurche (KÜHNEL ET AL., 2008)

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - Stark gefährdet
- 3 - Gefährdet
- D - Daten unzureichend
- G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1 oder R)
- V - Vorwarnliste
- * - Ungefährdet

Spalte 6: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Spalte 7: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Spalte 8: Gebäude

- Lebensstätten-Kategorien
- FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im konkreten Fall gehören der Abbruch des umfangreichen Gebäudebestands und der befestigten Betriebsflächen zur Baufeldfreimachung. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen. Die Rodung von Baum- und Gehölzbeständen umfasst nur kleine Bereiche wie die Schnitthecke entlang der Gasstraße und Baumgruppen aus Birken, Pyramiden-Pappeln und Nadelbäumen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen durch die neue wohnbauliche Nutzung. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten.

Es ist nach Realisierung der Planung mit geringeren betriebsbedingten Wirkungen als im aktuellen Zustand zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme bzw. die Nachnutzung bereits weitgehend versiegelter und bebauter Flächen im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Die Konfliktdanalyse orientiert sich an den in Abb. 1 dargestellten Planungsinhalten und den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im Siedlungsgebiet handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 8 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist.

Die wenigen vorhandenen Bäume weisen augenscheinlich keine ausgeprägten Höhlungen und damit keine potenziellen Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten auf. Als Nahrungshabitat stellt das Plangebiet keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar.

Die Dächer und Fassaden der vorhandenen Gebäude und Hallen weisen überwiegend ungeeignete Strukturen für Fledermäuse auf. Offene Fugen zwischen Fassadenplatten, Spalten an Gebäudeübergängen oder Dachrandabdeckungen könnten jedoch potenziell als Nischenquartiere nutzbar sein. Der Standort wird derzeit noch von der Fahrzeugbaufirma als Produktions- und Lagerstandort genutzt, so dass auf dem gesamten Areal entsprechende Störungen vorliegen. Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Lebensräume gebundener Fledermausarten kann in den Abrissgebäuden weitgehend ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist jedoch aufgrund der potenziellen Nischenquartiere im Fassaden- bzw. Dachbereich ein Auftreten gebäudenutzender Fledermausarten möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus kann aufgrund ihrer geringen Körpergröße auch kleinste Schlupflöcher nutzen. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine zumindest zeitweilige Nutzung der Gebäude und Hallen ist damit nicht vollständig auszuschließen.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Beachtung des "Worst-Case-Ansatzes" ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Bei den Abrissarbeiten ist eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermäusen möglich. Vor diesem Hintergrund wird vor dem Abriss eine Kontrolle der Gebäude durch einen Fledermausgutachter erforderlich (vgl. Kap. 4.4).

4.2. Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 22 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den relevanten Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecke" und "Gebäude" vorkommen könnten (vgl. Tab. 1). Die für den MTB-Quadranten gelisteten Arten mit Rast/Wintervorkommen wie Bekassine, Tafelente und Gänsesäger sowie weitere Wasservögel finden keine geeigneten Habitatslemente im Plangebiet und werden entsprechend bei der MTB-Abfrage nach Lebensraumtypen nicht mehr aufgeführt. Dies gilt auch für ausgesprochene Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz sowie für Waldarten wie den Waldlaubsänger.

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden im Rahmen der Begehung am 25.01.2021 nicht vorgefunden.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumsprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist hingegen möglich. Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich störungstolerante und an Siedlungslebensräume angepasste Arten der Gärten und Kleingehölze sowie Gebäude- oder Nischenbrüter, die durch den Rückbau der Gebäude ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Die im Planungsraum zu erwartenden nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wirkungen zu erwarten.

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Auch an den Gebäuden sind Brutvorkommen störungsangepasster und weit verbreiteter europäischer Vogelarten (z. B. Haussperling) möglich. Unter Beachtung des "Worst-Case-Ansatzes" kann es durch den Abbruch der Gebäude während der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli) zu einer (unbeabsichtigten) Tötung oder Verletzung von Einzeltieren oder eine Zerstörung von Gelegen kommen. Vor diesem Hintergrund wird ggfs. vor dem Abriss eine Kontrolle der Gebäude erforderlich (vgl. Kapitel 4.4).

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.3. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt 4310 "Datteln" (3. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien Nachweise des Kammmolches geführt. Aufgrund des Fehlens von Gewässern als potenzielle Laichhabitats sind Vorkommen von Amphibienarten im Planungsraum auszuschließen. Auch geeignete Landlebensräume bietet der nahezu vollständig überbaute und versiegelte Gewerbestandort nicht. Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund ungeeigneter Lebensraumeignung sind keine weiteren planungsrelevanten Artengruppen im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

4.4. Vorgaben für den Gebäudeabbruch

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten und Brutvögel ausschließen zu können, wird vor Beginn der Abrissarbeiten eine Prüfung der Gebäude durch einen Fledermausgutachter erforderlich. Empfohlen wird eine gleichzeitige Überprüfung auf mögliche Brutplätze gebäudenutzender Vogelarten. Sollte die Kontrolle keine Vorkommen nachweisen, kann eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz nachgewiesen werden, sind ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten. Unter Umständen ist nach vorheriger Kontrolle auch ein Verschluss potenzieller Einflugmöglichkeiten und Spalten möglich.

5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ein möglicher Verbotstatbestand durch den Abbruch von Gebäuden oder die Rodung von Gehölzen kann in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten somit ausgeschlossen werden.

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden "Allerweltsvogelarten" können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

Der Standort wird derzeit noch von der Fahrzeugbaufirma als Produktions- und Lagerstandort genutzt, so dass auf dem gesamten Areal entsprechende Störungen vorliegen. Unter einer "Worst-Case-Annahme" kann ein Vorkommen anpassungsfähiger Fledermausarten (z. B. Zwergfledermäuse) oder weit verbreiteter Vogelarten, vor allem nach Aufgabe der Nutzung, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird vor Beginn der Abrissarbeiten eine Kontrolle durch einen Fledermausgutachter erforderlich. Gleichzeitig ist eine Überprüfung auf mögliche Brutplätze gebäudenutzender Vogelarten vorzunehmen. Sollte die Untersuchung keine Vorkommen nachweisen, kann eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz nachgewiesen werden, sind ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten. Unter Umständen ist nach vorheriger Kontrolle auch ein Verschluss potenzieller Einflugmöglichkeiten und Spalten möglich.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 29. März 2022



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- Kreis Recklinghausen (2022): Landschaftsplan Ost-Vest; Download am 24.03.2021.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 24.03.2022.
- LANUV (2022): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 24.03.2022.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Anhang

Fotodokumentation



Eingangsbereich des Produktions- und Lagerstandorts an der Bahnhofstraße 115 (großflächig überbaute und versiegelte Flächen)



Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke mit Robinien und Strommast der Freileitung (nördlich)



Prägende Lindenallee an der Bahnhofstraße



Baumbestand aus Birken, Pyramiden-Pappeln und Nadelgehölzen südlich der Gebäude



Gewerbehalle östlich der Gasstraße (augenscheinlich ohne Einflugmöglichkeiten für Vögel); kleinflächige Grünflächen mit Rasen



Zufahrt von der Gasstraße; im Hintergrund Baumreihe aus Pyramiden-Pappeln am westlichen Rand des Gewerbegebiets



Geschnittene Hecke entlang der Gasstraße



Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke